

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Name ZEIT.RAUM. Kinder
2. Er hat seinen Sitz in Teningen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Emmendingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern unter Berücksichtigung ihrer Rechte.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - den Aufbau und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kleinkinder und deren sozialpädagogischer Betreuung
 - den Aufbau von familienunterstützenden und -stärkenden Angeboten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des §2 unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist jährlich zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats

Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

6. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
Voraussetzung einer Betreuung ist eine ordentliche Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Beiträge sind jährlich per Einzugsermächtigung zum Ende des Jahres zu entrichten.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt keine Rückerstattung des für dieses Jahr gezahlten Beitrags.

§ 6 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Beschlüsse über Anträge der Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Haushaltes
 - Festsetzung des Beitrags
 - Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden, einer/einem KassenverwalterIn, einer/einem SchriftführerIn und einem bis zwei BeisitzerInnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im

- Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB von den zwei Vorstandsvorsitzenden vertreten. Der erste und zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
 5. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und er verwaltet den jährlichen Vereinshaushalt.
 6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Emmendingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich mit gleicher Zielsetzung, zu verwenden hat.

Teningen, 01.07.2017

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschriften)